

**Satzung (Nachtrag 2) zur
Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die
Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau
von Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Hohenlockstedt
(Straßenbaubeitragsatzung)
vom 11. Oktober 2007**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), beide in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.12.2015 folgende Satzung (Nachtrag 2) zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Hohenlockstedt (Straßenbaubeitragsatzung) vom 11. Oktober 2007 erlassen:

Artikel 1

1.) § 4 Abs 1 erhält folgende Fassung:

(1) Von dem beitragsfähigen Aufwand (§ 2) werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt (Beitragsanteil):

1. Die Kosten für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau der Fahrbahn (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 a), sowie der Böschungen, Schutz- und Stützmauern (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 an Straßen, Wegen und Plätzen,
 - a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 7,00 m 85 v. H.,
 - b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen) bis zu einer Fahrbahnbreite von 10,00 m 55 v. H.,
 - c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 20,00 m 35 v. H.,

2. Die Kosten für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau der für Radwege (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 e) sowie Bushaldebuchten (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 i)
 - a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 7,00 m 85 v. H.,
 - b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen) bis zu einer Fahrbahnbreite von 10,00 m 60 v. H.,
 - c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr

- oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen),
bis zu einer Fahrbahnbreite von 20,00 m 40 v. H.,
3. die Kosten für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von kombinierten Geh- und Radwegen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 f) sowie für Straßenentwässerung und Beleuchtung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 4 und 5) an Straßen, Wegen und Plätzen,
 - a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen) 85 v. H.,
 - b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen) 65 v. H.,
 - c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen) 45 v. H.,

 4. die Kosten für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau der übrigen Straßeneinrichtungen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 b, c, d und g) an Straßen, Wegen und Plätzen,
 - a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen) 85 v. H.,
 - b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen) 70 v. H.,
 - c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen) 55 v. H.,

 5. die Kosten für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Mischflächen sowie den Ausbau und die Erneuerung von vorhandenen Mischflächen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6),
 - a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen) 85 v. H.,
 - b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen) 70 v. H.,
 - c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen) 55 v. H.,

 6. die Kosten für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Fußgängerzonen sowie den Ausbau und die Erneuerung vorhandener Fußgängerzonen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6), 50 v. H.,

 7. die Kosten für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu verkehrsberuhigten Bereichen sowie den Ausbau und die Erneuerung von vorhandenen verkehrsberuhigten Bereichen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6), 85 v.H.

 8. Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen), und
 - a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, werden den Anliegerstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1 a, 2 a, 3 a, 4 a). Es gelten die jeweiligen Beitragsanteilssätze.

- b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 b 2. Halbsatz StrWG), werden den HAUPTerschließungsstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1 b, 2 b, 3 b, 4 b). Es gelten die jeweiligen Beitragsanteilssätze.

- c) die überwiegend dem Verkehr zu und von Nachbargemeinden dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 b 1. Halbsatz StrWG), werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1 c, 2 c, 3 c, 4 c). Es gelten die jeweiligen Beitragsanteilssätze.

Gründerwerb, Freilegung und Möblierung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 7) werden den beitragsfähigen Teilanlagen, bzw. Anlagen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 bis 6), entsprechend zugeordnet.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Hohenlockstedt, den 07.01.2016

gez.
Jürgen Kirsten
Bürgermeister